

**Der Glücksstraum des Mehrerbauern.** Mehr humoristisch. Durch einen lebhaften Traum und die Aussage eines Geißhirten gelangt ein dürfstiges Bäuerlein zu Wohlhabenheit und Reichtum.  
Für Pfarr- und Volksbibliotheken recht geeignet, jedoch nur für Erwachsene.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Miszglückte Versehgänge.)** Titus wird zu einem Sterbenden gerufen, der sehnüchsig nach einem Priester verlangt hat. Mit dem hochheiligen Sakramente und dem heiligen Oele versehen begibt er sich zum Hause des Sterbenden, muß aber beim Eintritt ins Krankenzimmer hören, daß der Kranke, gerade als Titus den Fuß auf die Schwelle der Haustüre setzte, den letzten Atemzug getan und verschieden sei. Titus kehrt somit unverrichteter Dinge heim.

Ein anderes Mal findet er den Kranken, zu dem er gerufen ist, noch eben schwach atmend; er spricht sofort bedingungsweise die Worte der Losprechung über ihn; da aber unterdessen jeder Atemzug und jeder Pulsschlag stockt, verläßt Titus auch hier betroffen ohne weiteren Versuch der Sakramentspendung das Sterbezimmer.

Doch glaubt Titus aus diesen Vorkommnissen die Lehre ziehen zu sollen, falls er vom neuen zu Sterbenden gerufen werde, noch ungefähr zwanzig Schritte vom Hause des Sterbenden entfernt, bedingungsweise die Losprechung schon auszusprechen, um nötigenfalls sofort beim Eintritt zum Sterbenden die heilige Oelung geben zu können.

Was ist zu der Handlungsweise des Titus und zu seinem jetzt gefassten Entschluß zu sagen?

Antwort und Lösung. 1. Selbstverständlich kann jemanden, dessen Tod feststeht, kein Sakrament mehr gespendet werden, weder die Losprechung noch die heilige Oelung. Es wäre die Vornahme des sakramentalen Ritus eine schwere sündhafte Entweihung des Heiligen. Falls jedoch ein vernünftiger Zweifel obwaltet, ob das Leben schon entflohen sei, können und müssen die notwendigen Sakramente bedingungsweise gespendet werden, bei einem Sterbenden also die priesterliche Losprechung und die heilige Oelung.

2. Daß mit dem letzten Atemzuge momentan die Seele den Körper verlässe, ist nun durchaus nicht in allen Fällen ausgemacht. Bei einem normal verlaufenden langsamem Absterben wird freilich die volle Loslösung der Seele vom Körper kaum einige Momente vom letzten Atemzuge entfernt liegen, wenn sie nicht mit ihm zusammenfällt; bei plötzlichen heftigen Erschütterungen hingegen, bei Erstickungs- und ähnlichen Fällen kann geraume Zeit hindurch jedes wahrnehmbare Lebenszeichen fehlen und dennoch noch nicht alles Leben gewichen sein. Es genügt hier einige Aussprüche erfahrener Aerzte anzuführen. Dr. H. Gouraud machte als Hospitalarzt in Paris in der Zeitschrift „Bulletin de la société médicale de S. Luc, S. Come,

S. Damian“ 1895 Nr. 2 gerade bezüglich der Spendung der Sakramente darauf aufmerksam, daß es physiologisch verkehrt sei, vom Aufhören der Atmungsbewegungen auf den eingetretenen Tod zu schließen; dieser Schluß habe sich im Grunde auf den Stillstand der Herzaktivität zu stützen, und dieser sei nicht so absolut sicher wahrnehmbar als das Aufhören des Atmens. Er sagt: Es ist unbestreitbar, daß der Mensch, der nach einem langen Todeskampf aufgehört hat zu atmen, in den meisten Fällen tot ist. Aber physiologisch ist er nicht tot, weil er aufgehört hat zu atmen, sondern weil das Aufhören der Atmungsbewegungen gefolgt war vom endgültigen Stillstande des Herzschlages.“ Von den anderen Fällen, wo das Atmen früher aufhört als jede Herzbewegung sagt er dann: „Zwischen dem letzten Atemzug und dem endgültigen Stillstand des Herzens liegt oft ein Zwischenraum, dessen Größe gegeben ist durch den Grad der Lebenskraft der Herzmuskelzellen, welche der Mittelpunkt des Nervensystems sind.“ Dr. Capellmann äußert sich in seiner Pastoral-Medizin in folgender Weise im Kapitel „Agonie“ gegen Schluß: „Mit dem letzten Atemzug wird der Mensch als tot betrachtet, wiewohl manchmal vielleicht noch Minuten vergehen, bis die letzte Lebensspur verschwindet. Die Muskeln des Herzens, der Arterien &c. führen häufig noch nach dem letzten Atemzug einige, wenn auch schwache Bewegungen aus. Hat man die Agonie und das allmähliche Absterben beobachtet, so kann man einige Minuten nach dem letzten Atemzug vom Tode sicher überzeugt sein.“ Anders urteilt er freilich über die Fälle, in welchen Scheintod eintreten kann, wie nach Krampfkrankheiten, starkem Blutverlust, hochgradiger Ermüdung, bei heftigen Verletzungen und Erschütterungen, beim Ersticken, Ertrinken u. s. w. Ein solcher Scheintod kann stundenlang dauern, bevor entweder der wirkliche Tod oder die sogenannte Wiederbelebung eintritt.

3. Nach dem Gesagten dürfte das Verfahren des Titus wohl nicht unbedingt zu billigen sein.

Wenn auch im ersten Falle das allmähliche Absterben des Kranken war beobachtet worden und die Umstehenden soeben den letzten Atemzug wahrgenommen hatten: so dürften doch die paar Momente, welche vom Betreten der Schwelle der Haustüre bis zum Eintritt des Titus in das Sterbezimmer nicht von einer solchen Dauer sein, daß über das vollzogene Abscheiden der Seele schon volle Sicherheit vorläge. Ein sofortiges rasches Aussprechen der sakramentalen Losprechung (mit der stillschweigenden Bedingung: si capax es) hätte also vielleicht noch wirksam sein können, und wäre deshalb nicht zu unterlassen gewesen.

Bis zum Vollzug oder auch nur bis zum Beginne des Ritus der heiligen Ordung würde jedoch in der Regel soviel Zeit verstreichen, daß man gegründeter Weise nicht mehr das Vorhandensein eines Lebensfunkens annehmen könnte — es sei denn, daß wir den vorgelegten Fall dahin abänderten, daß Titus einer derjenigen Unfälle

zugestoßen sei, welche zur Annahme eines Scheintodes berechtigten. Also je nach den verschiedenen Umständen wäre sogar nach der Losprechung auch noch ein bedingungsweiser Versuch der letzten Delung am Platze. Wäre ein Arzt zur Hand, so würde Titus so lange die heilige Delung zu spenden berechtigt und gehalten sein, als der Arzt erklärte, mit Gewissheit könne der Tod nicht gerade angenommen werden; auch wäre mit langem Forschen nach Lebenszeichen keine Zeit zu verlieren und für die Spendung die kürzeste, aber immerhin eine sichere Form zu wählen, da ja jeder Moment des Aufschubes verhängnisvoll sein kann.

Im zweiten Falle tat Titus wohl daran, die heilige Losprechung bedingungsweise zu geben. Hatte er aber das heilige Del in Bereitschaft, so hätte er sofort nach den Worten der Losprechung die Salbung mit dem heiligen Del beginnen sollen; denn, daß momentan mit dem letzten Atemzuge das Leben entflohen sei, ist nicht so sicher; in den unmittelbar folgenden Augenblicken, in denen eine sofort und rasch zu spendende Salbung sich vollziehen kann, hat das Gegenteil immerhin noch Wahrscheinlichkeit für sich. Hier also wäre Titus keineswegs zu tadeln gewesen, wenn er nicht zwar die heilige Wegzehrung, wohl aber die heilige Delung noch versucht hätte.

Der nach jenen fatalen Vorkommnissen gefaßte Entschluß des Titus ist jedoch nicht zu billigen, vielmehr zu verwerfen. Der Loszusprechende muß moralisch gegenwärtig sein. Wenn nun auch nach dem Urteile des heiligen Alfons von Liguori eine Entfernung von 20 Schritten dem moralisch Gegenwärtigsein nicht widerspricht: so gilt dies doch nur, wenn beide, der Priester und das Beichtkind, in demselben Lokale sich befinden oder irgendwie sich wahrnehmen können; ja eine auch noch weitere Entfernung würde die Giltigkeit der Losprechung zwar gefährden, aber die Ungültigkeit noch nicht zweifellos machen. Ist aber Priester und Beichtkind auch durch Häuser und Straße getrennt, vielleicht gar in einem, dem Priester noch gar nicht bekannten Zimmer, so ist von einem moralisch Gegenwärtigsein nicht die Rede. Selbst von einem Orte aus, von wo die Erteilung der Losprechung schon wahrscheinlich geltig wäre, dürfte nicht nach einem ein für allemal gefaßten Entschluß jeder Sterbende loszusprechen sein, sondern es wäre das auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo besondere Umstände den Tod als so nahe bevorstehend ankündigen würden, daß sonst die Losprechung wahrscheinlich zu spät erfolgen möchte. Dies ist nicht von vorneherein anzunehmen, sondern es ist an sich zu unterstellen, man werde so frühzeitig gerufen, daß man nach Gebühr und Würde die heiligen Sakramente spenden könne. Die Gläubigen sind, wenn nötig, wiederholt zu mahnen, den Priester ja rechtzeitig herbeizurufen. Bei Meldung eines Krankenvergangens soll dann der Priester nicht säumig sein. Andere Zufälligkeiten sind der Vorsehung Gottes zu überlassen.